



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0148 vom 15.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	21.09.2026	vorberatend
Stadtrat	08.10.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag auf Zulassung eines Carports an der Eichendorffallee

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup erteilt das zur Zulassung des Carports erforderliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB), sofern eine Zufahrt gemäß § 123 Abs. 1 der Sonderbauverordnung (SBauVO) vorgehalten wird.

Sachdarstellung:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ein Bauvorhaben auf einem benachbarten Grundstück ist der Bauaufsicht des Kreises Steinfurt eine ungenehmigte Erweiterung eines Carports an der Eichendorffallee aufgefallen. Die Erweiterung erfolgte dabei bis an die Grundstücksgrenze in Richtung der öffentlichen Verkehrsfläche.

Auf Hinweis des Kreises wurde anschließend ein Bauantrag auf nachträgliche Genehmigung des Carports gestellt. Sofern die Stadt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt, ist der Kreis Steinfurt grundsätzlich bereit, den Carport nachträglich zu genehmigen.

Die Antragsteller stellten in der beigegeführten Skizze dar, dass der bestehende Carport die Möglichkeit bietet, durch Umplanung der Zufahrt über den derzeitigen Vorgarten die gemäß § 123 Abs. 1 der SBauVO geforderte Länge der Zu-/Abfahrt von mindestens 3,0 m einzuhalten. Diese Alternative sollte für den Fall vorgehalten werden, wenn im Zuge einer Neugestaltung des Straßenquerschnitts ein Verkehrsweg in geringem Abstand zum Carport erstellt werden muss. In diesem Zuge soll die Situation erneut geprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Fall bei der Bewertung vergleichbarer Bauvorhaben im Bereich der Eichendorffallee im Rahmen künftiger Baugenehmigungsverfahren als Referenz herangezogen werden kann.

Der Carport wird nach den örtlichen Gegebenheiten nicht als störend empfunden. Eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraumes ist ebenfalls nicht erkennbar. Ein Rückbau der bereits erfolgten Erweiterung erscheint vor diesem Hintergrund nicht verhältnismäßig.

Unter Abwägung dieser Aspekte wird daher vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Umwelt- und Klimarelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten